

SATZUNG DES VEREINS „Terasof“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Terasof“.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von gemeinschaftlichem, selbstorganisiertem Wohnen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Entwicklung, Planung, Umsetzung und Organisation eines gemeinschaftlichen Wohnprojekts in Leipzig realisiert. Es ist nicht Zweck des Vereins Wohn- oder Gewerberäume zu vermieten.

Der Verein stellt ein idealistisches Forum dar, mit dem Ziel eine funktionierende soziale Gemeinschaft zu entwickeln. Zu diesem Zweck gestalten die Mitglieder unter anderem gemeinsam Projekte entsprechend ihrer individuellen Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnisse.

Der Verein leistet mit seinen Aktivitäten einen Beitrag zur Förderung des sozialen und kulturellen Lebens.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Aktive Mitglieder können einzelne natürliche, volljährige Personen werden, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und in dem vom Verein geförderten Wohnprojekt leben bzw. mitwirken wollen. Die Mitgliedschaft steht Menschen aller Nationen, Religionen, Rassen, Sprachen und Herkunft offen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein ausschließlich finanziell unterstützt und sich nicht aktiv betätigt, aber die Ziele und den Zweck des Vereins fördern will. Fördermitglieder haben das Recht an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
4. Aktive Mitglieder besitzen das Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Austrittswünsche werden selbstverständlich sofort beherzigt und bedürfen keiner besonderen Kündigungsfrist.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Für geleistete Tätigkeiten im und für den Verein besteht kein Vergütungsanspruch. In Einzelfällen kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit eine Vergütung beschließen.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Auszuschließende hat das Recht auf Anhörung. Wenn der Ausgeschlossene gegen den Beschluss des Vorstands Widerspruch einlegt,

unterliegt dieser der Nachprüfung durch die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch ist binnen zwei Wochen nach der Mitteilung des Ausschlusses in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist muss ein triftiger Grund angegeben werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei ihrer nächsten Sitzung über den Widerspruch. Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder kann der vom Vorstand beschlossene Ausschluss aufgehoben werden. Erreicht der Widerspruchsführer diese Mehrheit nicht, wird der Ausschluss mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses rückwirkend zum Zeitpunkt der ursprünglichen Beschlussmitteilung wirksam.

8. Grobe Verstöße werden gegebenenfalls auch gerichtlich verfolgt.
9. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Leistung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Der Vorstand kann mit Einstimmigkeit über den Erlass oder die Ermäßigung der Beitragspflicht für einzelne Mitglieder entscheiden.
2. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. Für geleistete Tätigkeiten im und für den Verein besteht kein Vergütungsanspruch. Mitglieder können angemessene Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, sofern die Aufwendungen im Sinne des Vereins erforderlich sind. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vereinsmittel

1. Zum Eigentum des Vereins gehören die Vereinsmittel und die aus Vereinsmitteln angeschafften oder von Förderern überlassenen Sachen und Einrichtungen entsprechend Inventarverzeichnis.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
3. Über die Leitlinien der Mittelvergabe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Besitzverhältnisse müssen immer klar und transparent sein und schriftlich definiert werden.
5. Für alle Vereinsmittel muss festgelegt werden, was bei Auflösung damit geschehen soll. In erster Linie werden die Vereinsmittel zur Tilgung sämtlicher laufenden Kosten sowie Schulden des Vereins verwendet. Über den Verbleib und die künftige Verwendung der Vereinsmittel nach Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein müssen. Die Entscheidung muss mit einer Mehrheit von 2/3 getroffen und schriftlich in Form eines detaillierten Versammlungsprotokolls dokumentiert werden. Dieses detaillierte Protokoll kann auf gleiche Weise jederzeit verändert werden.
6. Kein Mitglied hat nach dem Austritt oder Ausscheiden Anrecht auf Vereinsmittel. Die Vereinsmittel können nicht an Nichtmitglieder übertragen oder vererbt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

3. der Kassenwart,
4. der Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn diese von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einberufung ist auch bei einer Information per E-Mail gewahrt. Hat es ein Mitglied versäumt, dem Vorstand seine aktuelle Anschrift und/oder E-Mail-Adresse anzugeben und ist daher nicht erreichbar, beeinträchtigt dies die ordnungsgemäße Einberufung nicht.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten des Vereins:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl des Kassenwarts
 - c) Wahl des Kassenprüfers
 - d) Wahl eines Protokollführers
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Vereinsaktivitäten
 - g) Die Richtlinien der Arbeit des Vereins und des Vorstand
 - h) Entscheidung über die Leitlinien der Mittelvergabe
 - i) Festlegung der Jahresbeiträge
 - j) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - k) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall
 - l) Entlastung des Vorstandes
 - m) Verfassen eines detaillierten Protokolls über die Verwendung der Vereinsmittel bei Vereinsauflösung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.
3. Der Vorstand beschließt über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung kraft dieser Satzung zuständig ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht, schlägt den Finanzplan vor und erstellt die Jahresabrechnung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig getroffen.
6. Der Kassenwart kann auch ein einfaches Mitglied des Vereins sein, ohne dass er als Mitglied des Vorstandes durch Urabstimmung gewählt wird. In diesem Fall ist

er nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sondern wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern für die Amtsperiode bestellt.

§ 9 Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse

1. Wahlen, Abwahlen, Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Stimmenthaltungen sind möglich. Enthaltungen zählen nicht mit und beeinträchtigen die Einstimmigkeit bzw. die Abstimmung nicht.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ein Mitglied ist außerdem nicht stimmberechtigt, wenn die Mitgliedsversammlung über seinen Ausschluss zu entscheiden hat.

§ 10 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer ist verpflichtet, spätestens nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine eingehende Geschäfts- und Kassenprüfung vorzunehmen und einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Der Mitgliederversammlung wird hierüber Bericht erstattet und es werden Vorschläge zur Entlastung des Vorstandes gemacht. Der Kassenprüfer ist berechtigt, jederzeit Stichproben vorzunehmen. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die sowohl vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter als Versammlungsleiter als auch vom Schriftführer oder von einem anderen von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmungen bzw. der Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Aufzeichnungen durch Aufnahmegeräte und Filmgeräte sind unter den versammelten Mitgliedern gestattet und unterstehen nach außen dem Datenschutz. Verwendung des Materials ist unter einstimmiger Entscheidung möglich und muss konkret schriftlich formuliert, festgehalten und unterzeichnet werden. Alle Anwesenden müssen im Dokument aufgeführt sein.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die von der Mitgliederversammlung festgelegten Personen entsprechend §5 dieser Satzung.

§ 13 Satzungsänderungen

Sofern vom Registergericht oder einer anderen Behörde Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Beanstandung durch geeignete Abänderungen der Satzung zu beheben.

Wir bestätigen nachfolgend mit unserer Unterschrift als Gründungsmitglieder, den Verein „Terasof“ am 20.12.2012 in Leipzig gegründet und die vorstehende Satzung errichtet zu haben und den Vereinszweck (§2) dann am 29.01.2013 verändert zu haben.



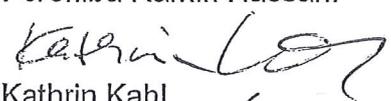
1. Susan Ellermann



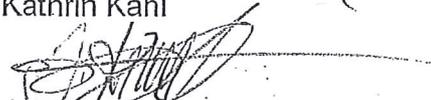
2. Silke Groth



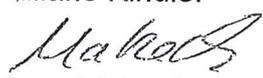
3. Feroniba Ramin Hassani



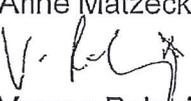
4. Kathrin Kahl



5. Juliane Kindler



6. Anne Matzeck



7. Verena Rahnig